

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 13.02.1834 publ. 19.02.1834

daß die Acten vor Ausführung des Beschlusses, an das Criminalgericht zur Entscheidung eingesandt werden.

§. 4.

Gelangt eine Untersuchungssache in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3. an das Criminalgericht; so ist letzteres berechtigt, wenn es dies zweckmäßig erachtet, eine solche Sache demnächst zur weiteren Untersuchung und Abgabe des Erkenntnisses, an ein anderes Untersuchungsgericht als dasjenige, welches die Acten einsandte, zu verweisen.

Urkundlich Unserer rc.

15) Regierungs = Bekanntmachung
vom 13. Febr., publ. den 19. Febr.
1834.

Betr. Verfügung
des Königlich
Preuß. Minist.
des Innern und
der Polizei wegen
Besuchs der
Preuß. Universi-
täten und Paß-
Ertheilungen.

Auf Antrag der bei dem hiesigen Groß-herzoglichen Hofe accreditirten Königlich Preussischen Gesandtschaft wird in Folge Höchster Aufgäbe vom $\frac{3}{10}$. d. M. nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern und der Polizen, wegen der die Königlich Preussischen Universitäten besuchenden Studirenden und der darauf bezüglichen Paßertheilungen, zur Nachricht für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche die gedach-

ten Universitäten zu besuchen beabsichtigen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

„Durch meine Circular-Verfügung vom 3. Juli v. Js. ist bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolge dessen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sowohl, als mit dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet:

- 1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts- Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und
- 2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweist, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.
- 3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des

Zwecks der Reise nachzusehen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

- 4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3, kann nur von Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubniß-Scheine bemerken.

Die Polizey-Beörden haben den Studirenden, welche sich bey Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preussischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaf nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

- 5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts-Beörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route, mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

- 6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univer-

sitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studierende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizy-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizylichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Ich ersuche das Königl. Ober-Präsidium die Regierungen des Ober-Präsidual-Bezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der Geistlichen u. Angelegenheiten an die Universitäts-Behörden, so wie von dem